

Was kann ich gegen fiese Online-Bewertungen tun?

Es wird auf jeden Fall kompliziert

Ihre Fragen zur Abrechnung und zur wirtschaftlichen Praxisführung beantwortet unser Experte Helmut Walbert, Würzburg.



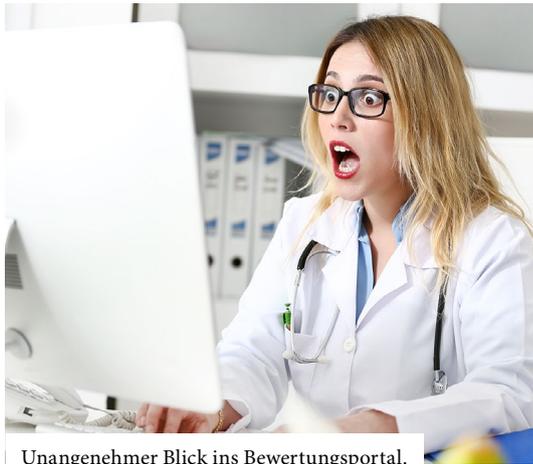
Telefon:
0 93 1 / 2 99 85 94

Jeden Dienstag,
13 bis 15 Uhr

E-Mail:
w@lbert.info

Dr. M. R., Allgemeinärztin, Hessen: Ich würde gern gegen eine Internetbewertung vorgehen – aber macht der notwendige Aufwand überhaupt Sinn?

MMW-Experte Walbert: Gegen eine negative Bewertung im Internet vorzugehen, sollte wegen des Aufwands wohlüberlegt sein! Als erstes sollte klar sein, dass es sich um ein komplexes juristisches Geschehen handelt. Ärzte brauchen hier die Hilfe eines auf diesem Gebiet erfahrenen Anwalts – sonst sind die Erfolgchancen gering. Aber auch mit Hilfe ist der



Unangenehmer Blick ins Bewertungsportal.

HOTLINE – 0 93 1 / 2 99 85 94



Helmut Walbert
Allgemeinarzt,
Medizinjournalist
und Betriebswirt
Medizin

Aufwand an Zeit, Geld und Emotionen fragwürdig. Und der potenziell bereits entstandene Imageschaden wird durch ein positives Urteil kaum ausgeglichen. Deshalb sollte man erst einmal versuchen, sich mit dem Beurteiler – so er eindeutig identifizierbar ist – gütlich zu einigen. Es besteht die Chance, dass er die Behauptungen von selbst zurücknimmt, wenn man miteinander redet.

Sollten Sie den Rechtsweg wählen, obliegt Ihnen zunächst die Beweislast, dass der Bewertungsverfasser tatsächlich Patient in der Praxis war. Das ist eine Hürde, denn der Betreiber des Bewertungsportals muss keine Hilfestellung leisten. Der Arzt hat nur dann eine Chance, wenn er sich mit den streitigen Behauptungen und den eigenen Behandlungsunterlagen substantiiert auseinandersetzt. Nur auf Basis dieser Fakten kann man die online veröffentlichte Schilderung hinterfragen und einen abweichenden Verlauf behaupten. Einen solchen Fall hat übrigens das Oberlandesgericht Brandenburg 2020 behandelt (Az.: 1 U 80/19). Ein erfahrener Anwalt wird dieses Urteil kennen bzw. hat Zugriff darauf. ■

So weist man eine Begleitperson ins Krankenhaus mit ein

Dr. J. G., Allgemeinarzt, Nordrhein: Ein schwer kommunikationsgestörter Patient musste stationär eingewiesen werden, und seine pflegende Bezugsperson wollte von mir eine Bescheinigung für die Mitaufnahme. Ich war überfordert!

MMW-Experte Walbert: Seit 2022 gibt es die Krankenhausbegleitungs-Richtlinie (KHB-RL), nach der die GKV die Krankenhauskosten für eine Begleitperson übernimmt. Es kann auch Anspruch auf

Krankengeld entstehen. In jedem Fall müssen Sie vorher die Notwendigkeit feststellen und können dafür die Nr. 01 615 EBM abrechnen (3,45 Euro). In der KHB-RL werden Kriterien für die Begründung aufgeführt. Ein Anspruch besteht, wenn ohne Begleitperson die notwendige Krankenhausbehandlung verweigert würde, wenn nur mithilfe einer Begleitperson den Anweisungen im Krankenhaus gefolgt werden kann oder wenn die Begleitperson in das therapeu-

tische Konzept im Krankenhaus eingebunden werden muss. Konkretisiert werden die Kriterien in drei Fallgruppen in einer Anlage, die in der Praxis-EDV hinterlegt sein sollte.

Will man sich ein gesondertes Attest ersparen, reicht auf der Krankenhauseinweisung (Muster 2) in der Zeile „Fragestellung/Hinweise“ der Text „Begleitung nach Fallgruppe 1 der KHB-RL erforderlich“. Dann lässt sich die Nr. 01 615 allerdings nicht abrechnen. ■